

FIS WELTCUP NORDISCHE KOMBINATION

«PLACE»

VERTRAG

zwischen dem

INTERNATIONALEN SKIVERBAND (FIS)

und

DEM NATIONALEN SKIVERBAND «NSA_TITELBLATT»
(nachstehend „NSV“ genannt)

und

«NAME_OF_ORGANISING_COMMITTEE»
(nachstehend „ORGANISATOR“ genannt)

über

die Organisation der Weltcup
WETTKÄMPFE in «PLACE»

PRÄAMBEL:

- A. Die FIS ist der für sämtliche Belange des Skilanglaufs, des Skispringens, der Nordischen Kombination, des Alpiner Skilaufs, des Freestyle-Skiing und des Snowboarding zuständige internationale Verband.
- B. Der FIS WELTCUP Nordische Kombination ist eine jeden Winter durchgeführte Serie von Skiwettkämpfen, in denen Athleten aus Mannschaften verschiedener Nationaler Skiverbände gegeneinander antreten, und die an verschiedenen Austragungsorten weltweit stattfinden, insbesondere in Europa, Nordamerika und Asien.
- C. Die Wettkämpfe des FIS WELTCUPS Nordische Kombination ergeben Einzel- und Team-Resultate sowie eine WELTCUP-Gesamtwertung.
- D. Mit der Organisation der Wettkämpfe des FIS WELTCUPS Nordische Kombination werden Nationale Skiverbände betraut, die Mitglied der FIS sind.
- E. Der NSV ist von der FIS damit betraut worden, im Rahmen des FIS WELTCUPS Nordische Kombination 2018/19 bestimmte Wettkämpfe in der Nordischen Kombination in «PLACE» zu organisieren.
- F. Der NSV hat bestimmte oder sämtliche mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an das/die «NAME_OF_ORGANISING_COMMITTEE» als ORGANISATOR delegiert.

1. DEFINITIONEN

Sofern der vorliegende VERTRAG keine anders lautenden Bestimmungen enthält, haben WÖRTER IN GROSSBUCHSTABEN dieselbe Bedeutung wie in den Statuten, der INTERNATIONALEN WETTKAMPFORDNUNG NORDISCHE KOMBINATION (**IWO**) und den Bestimmungen des FIS WELTCUP REGLEMENTS NORDISCHE KOMBINATION (**WCR**). Im Fall einer Diskrepanz haben die Definitionen im vorliegenden VERTRAG Vorrang gegenüber den Definitionen in den FIS Statuten, jenen der IWO und schliesslich jenen des WCR.

„**VERTRAG**“ bezeichnet den vorliegenden Vertrag über die Organisation der VERANSTALTUNG im Rahmen des VIESSMANN FIS WELTCUPS NORDISCHE KOMBINATION.

„**WETTKAMPF**“ oder „**WETTKÄMPFE**“ bezieht sich auf jeden beliebigen Wettkampf im Rahmen der VERANSTALTUNG, in dem der Sieger einen Preis erhält. Ein WETTKAMPF besteht aus einem Durchgang im Skispringen und einem Skilanglauf.

Die „**SPRUNGSCHANZE**“ bedeutet der Raum, in dem die WELTCUP WETTKÄMPFE ausgetragen werden, einschliesslich Start-, Lande- und Auslaufbereiche, Aufwärmzone und an die eigentliche SPRUNGSCHANZE angrenzende Bereiche. Der Luftraum über die SPRUNGSCHANZE ist mit eingeschlossen.

„**STRECKE**“ oder „**STRECKEN**“ bezeichnet den Raum, in dem ein WETTKAMPF ausgetragen wird, einschliesslich Start- und Zielbereich (Zonen mit akkreditiertem Zugang) und an die eigentliche Wettkampfstrecke angrenzende Bereiche. Der darüber liegende nutzbare Luftraum ist mit eingeschlossen.

„**VERANSTALTUNG**“ bezeichnet alle WETTKÄMPFE sowie das offizielle Training und PCR, die Präsentationsveranstaltungen und Siegerehrungen, die offiziellen Einladungen, die Pressekonferenzen und sämtliche anderen mit den WETTKÄMPFEN verbundenen Aktivitäten wie z.B. Unterhaltungsprogramme und gesellschaftliche Veranstaltungen.

„**VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN**“ bedeutet sämtliche Räumlichkeiten, Büros, sowie Empfangs- und Sitzungsräume, die zu offiziellen, mit der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Zwecken verwendet werden (einschliesslich des Bereichs für die Siegerehrung, der Rennbüros, des Akkreditierungsbüros, der Säle für offizielle Sitzungen und Termine [Mannschaftsführersitzungen, Pressekonferenzen, Mitteilungen und Präsentationen], des Pressezentrums und der Service-Infrastruktur).

„**VERANSTALTUNGSPROGRAMM**“ bezeichnet das Heft oder die Broschüre mit dem VERANSTALTUNGSZEITPLAN und anderen nützlichen Informationen zur VERANSTALTUNG.

„**VERANSTALTUNGSZEITPLAN**“ bezeichnet die Liste der einzelnen Programmpunkte der VERANSTALTUNG mit den Startzeiten und Austragungsorten.

„**VERANSTALTUNGSORT**“ bedeutet alle Stätten und Orte, einschliesslich der SCHANZE, der STRECKE und der im Begriff SPRUNGSCHANZE und STRECKE nicht enthaltenen VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN, die zum Zweck der Ausrichtung der VERANSTALTUNG genutzt werden.

„**FIS WERBERICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Reglemente für Werbung bei WELTCUP-WETTKÄMPFEN.

„**FIS RENNDIREKTOR**“ bezeichnet den von der FIS gemäss Art. 503.2 der IWO ernannten Schiedsrichters.

„**FIS TV-PRODUKTIONSRICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Richtlinien für die Fernsehübertragung der WELTCUP-WETTKÄMPFE.

„**FIS REGELN**“ bedeutet alle von der FIS herausgegebenen Reglemente, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die FIS Statuten, das WC REGLEMENT, die WERBERICHTLINIEN, die IWO, den medizinischen Leitfaden der FIS, die FIS Antidoping-Bestimmungen und die Verfahrensrichtlinien, die Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und kommerzielle Markenzeichen, die technischen Regeln für Zeitmessung und Datenverarbeitung sowie alle Präzisierungen und Ergänzungen, die von der FIS von Zeit zu Zeit dazu herausgegeben werden.

„**HÖHERE GEWALT**“ bezeichnet jedes unvorhersehbare und ausserhalb der angemessenen Kontrolle einer beteiligten Partei stehende Ereignis. Darunter fallen unter anderem ungünstige Wetterbedingungen, unvermeidbare Unfälle, Stromausfall oder -mangel, Brände, Überschwemmungen, Epidemien, Erdbeben, Explosionen, Krieg oder bewaffnete Konflikte, Embargos, staatliche Massnahmen oder Anordnungen, Unruhen oder Aufstände, Ausfall oder Verspätungen im öffentlichen Verkehr oder Mangel an geeigneten Transportmitteln bzw. eine Verschlechterung ihrer Verfügbarkeit oder Ausfall, Beschlagnahmung oder Nichtverfügbarkeit von ausserhalb der Kontrolle der beteiligten Parteien stehender technischer Ausrüstung, Produktionsmitteln oder Fernsehübertragungsinfrastruktur.

„**ORGANISATOR**“ bezeichnet die Person, Gruppe oder Körperschaft, welche die nötigen Vorkehrungen trifft und die den WETTKAMPF unmittelbar organisiert und finanziert (siehe auch Art. 211.1 der IWO). Grundsätzlich ist der NSV für die sachgemässe Organisation der WETTKÄMPFE verantwortlich. Er kann sämtliche oder bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Organisation der WETTKÄMPFE an einen Mitgliedsverein oder eine andere Körperschaft delegieren und diesen/diese somit zum ORGANISATOR machen, der damit Partei dieses VERTRAGES wird.

„**ORGANISATIONSKOMITEE**“ ist die Gruppe oder Körperschaft, welche die mit der Organisation der WETTKÄMPFE verbundenen Rechte und Pflichten wahrnimmt (siehe auch Art. 211.2 der IWO).

„**WELTCUP**“ bezeichnet den FIS WELTCUP Nordische Kombination 2018/19 mit dem Kürzel WC.

2. ERNENNUNG DES ORGANISATORS

Durch Unterzeichnung dieses Vertrages von allen Parteien bestätigt die FIS hiermit definitiv, dass der NSV dazu ernannt wurde, die VERANSTALTUNG im Rahmen des Kalenders 2018/19, der anlässlich der am 16.05.2018 in Costa Navarino (GRE) abgehaltenen FIS Komitee Sitzung der Nordischen Kombination verabschiedet und nachfolgend am 18.05.2018 durch den FIS Vorstand bestätigt wurde, zu organisieren.

Der NSV hat die mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an den ORGANISATOR delegiert. Der NSV und der ORGANISATOR haben einen Vertrag abzuschliessen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten erläutert sind. Eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder eine Bestätigung, dass ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde, ist der FIS zuzustellen. Eine Checkliste, welche die Punkte auflistet, die in einem solchen Vertrag zu regeln sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

Unbeschadet jeglicher im vorliegenden VERTRAG enthaltener Bestimmungen sind der NSV und der ORGANISATOR für die ordnungsgemässe Organisation gemäss den Bedingungen des vorliegenden VERTRAGS, der IWO und des WCR gemeinsam und solidarisch verantwortlich und haftbar.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ORGANISATORS

Die VERANSTALTUNG und die WETTKÄMPFE sind unter strikter Einhaltung der aktuell anwendbaren bzw. durch die FIS abgeänderten FIS REGELN, insbesondere der Statuten, der IWO und des WCR, zu organisieren. Der ORGANISATOR verpflichtet sich, die angemessenen Anweisungen der FIS zu befolgen.

In direktem Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG und über die Dauer ihrer Austragung dürfen ausschliesslich durch die FIS bestätigte WETTKÄMPFE und Aktivitäten durchgeführt werden.

Der ORGANISATOR ist für die Bereitstellung der für die ordnungsgemässe Durchführung der VERANSTALTUNG erforderlichen Infrastruktur, Unterstützung und Dienste (einschliesslich der Stromversorgung) verantwortlich.

Der ORGANISATOR setzt ein ORGANISATIONSKOMITEE ein, das die in der IWO und dem WCR definierten Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrnimmt. Der ORGANISATOR bleibt trotz Einsetzung eines ORGANISATIONSKOMITEES für die Durchführung der VERANSTALTUNG verantwortlich und haftbar.

4. DAS ORGANISATIONSKOMITEE

Das ORGANISATIONSKOMITEE muss gemäss Art. 501 der IWO zusammengesetzt werden. Ihm gehören die Jury sowie der durch die FIS ernannte Technische Delegierte (Art. 503 der IWO) an.

Alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES müssen über die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügen.

Das ORGANISATIONSKOMITEE hat in allen offiziellen Dokumenten und Sitzungen (offizielles Programm, Mannschaftsführer- und Jurysitzungen, Sitzungen des OK mit internationaler Beteiligung etc.) mindestens eine der FIS Sprachen (E/F/D) zu verwenden.

Die Aufgaben der Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES sind in der IWO und dem WCR näher ausgeführt.

5. WEITERE FUNKTIONÄRE

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die FIS, der FIS RENNDIREKTOR weitere Funktionäre (z.B. einen FIS Ausrüstungskontrolleur, Art. 222.6 der IWO) ernennen können. Die Aufgaben dieser weiteren Funktionäre sind in der IWO und dem WCR umschrieben und können durch Anweisungen des FIS RENNDIREKTORS präzisiert werden.

6. DIE WETTKÄMPFE

Die VERANSTALTUNG besteht aus den folgenden WETTKÄMPFEN:

- «Wettkämpfe_1»
- «Wettkämpfe_2»
- «Wettkämpfe_3»

Die oben genannten Datumsangaben können im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS vorgenommenen Änderungen unterliegen.

7. ZEITPLAN DER VERANSTALTUNG

7.1 Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS

Der ORGANISATOR legt der FIS spätestens 90 Tage vor dem Datum des ersten WETTKAMPFS einen detaillierten VERANSTALTUNGSZEITPLAN zur Genehmigung vor.

Der VERANSTALTUNGSZEITPLAN ist in enger Absprache mit dem FIS RENNDIREKTOR und mit dessen Zustimmung zu erstellen. Er umfasst folgende Elemente:

- die WETTKÄMPFE (einschliesslich Training, PCR, Inspektionen, usw.);
- öffentliche Präsentationsveranstaltung und Veranstaltungen zur Startnummernvergabe;
- Siegerehrungen und Preisverleihungen;
- Mannschaftsführersitzungen.

Es liegt im Ermessen des ORGANISATORS, den VERANSTALTUNGSZEITPLAN durch weitere Elemente wie ein offizielles Unterhaltungsprogramm, offizielle Einladungen usw. zu ergänzen.

Die FIS kann von dem ORGANISATOR Änderungen des Unterhaltungsprogramms der VERANSTALTUNG verlangen, sofern Bedenken bestehen, dass die pünktliche Durchführung der WETTKÄMPFE durch das Unterhaltungselement gefährdet werden könnte.

Nach Genehmigung des VERANSTALTUNGSZEITPLANS durch den FIS RENNDIREKTOR ist der ORGANISATOR dazu verpflichtet, diesen Zeitplan nach besten Kräften ohne weitere Änderungen umzusetzen.

Die aktuelle STARTZEITENLISTE ist auf der FIS Website verfügbar:

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/document-library/marketing/>

7.2 Verschiebung oder Absage von WETTKÄMPFEN

Gemäss Art. 1.4 des WCR und insbesondere aufgrund von Fällen höherer Gewalt, welche die WETTKÄMPFE oder andere WELTCUPS betreffen, kann der VERANSTALTUNGSZEITPLAN jederzeit geändert oder ein WETTKAMPF jederzeit abgesagt werden, wenn dies sich als notwendig erweist, um die sichere und reibungslose Durchführung der WETTKÄMPFE oder anderer WELTCUPS im Rahmen des Kalenders 2018/19 zu gewährleisten.

Die Jury kann unter Einhaltung der FIS REGELN die Startzeit der WETTKÄMPFE und/oder der damit verbundenen Trainings innerhalb desselben Datums ändern.

Die Verschiebung eines WETTKAMPFS und/oder eines damit verbundenen Trainings auf einen anderen Tag muss von der Jury vorgeschlagen werden und bedarf der Zustimmung des ORGANISATORS.

Das Recht der Durchführung eines abgesagten WETTKAMPFS fällt grundsätzlich an die FIS zurück. Die FIS kann einen solchen WETTKAMPF gemäss Regel 1.4 des WCR neu auf ein Datum im Rahmen einer anderen WELTCUP-Veranstaltung ansetzen.

Der Zeitplan der WETTKÄMPFE und des Trainings und nötige Anpassungen dieses Zeitplans haben gegenüber allen anderen Elementen des VERANSTALTUNGSZEITPLANS Vorrang.

Die Abfolge aller anderen direkt mit den WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS kann gegebenenfalls in enger Absprache mit der FIS angepasst werden.

8. VERANSTALTUNGSORT

8.1 Allgemeines

Der VERANSTALTUNGSORT ist einschliesslich der SPRUNGSCHANZE, der STRECKE und aller VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN als Teil des Bewerbungsverfahrens einer Inspektion durch die FIS unterzogen worden. Die Checklist ist als Anlage 2 beigefügt.

Der VERANSTALTUNGSORT verfügt zwingend über

- geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Ausrüstungskontrollen (Ausrüstungskontroll-Raum in der Nähe des Lande-, Auslaufbereiches /Exitgate).

Der ORGANISATOR verpflichtet sich, den VERANSTALTUNGSORT in-stand zu halten oder in dem im Inspektionsbericht verlangten Umfang zu verbessern. Von wesentlichen Änderungen eines beliebigen Elements des VERANSTALTUNGORTES oder einer Verzögerung der Einrichtung des VERANSTALTUNGORTES ist die FIS umgehend in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen ist dem FIS RENNDIREKTOR jederzeit (auch während der Vorbereitungszeit) uneingeschränkt Zugang zum VERANSTALTUNGSORT zu gewähren.

8.2 SPRUNGSCHANZE und STRECKE

(a) Allgemeines

Der ORGANISATOR hat dem FIS RENNDIREKTOR zum Stand der SPRUNGSCHANZEN- und Strecken-Präparierung (einschliesslich der Schneesverhältnisse im Zeitraum vor den WETTKÄMPFEN) regelmässig Bericht zu erstatten.

Die Präparierung der SPRUNGSCHANZE und STRECKE muss durch Schneeproduktionsanlagen mit genügend Kapazität garantiert sein.

Die erforderliche Präparierung und Instandhaltung der SPRUNGSCHANZE ist im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS von entscheidender Bedeutung. Der ORGANISATOR ergreift alle angemessenen Massnahmen, welche vom FIS Technischen Delegierten und/oder dem RENNDIREKTOR angeordnet werden, um die SPRUNGSCHANZE rechtzeitig für das Training und die WETTKÄMPFE in bestmöglichen Zustand zu bringen.

Der ORGANISATOR trägt die Verantwortung für die SPRUNGSCHANZE und STRECKE. Jede durch die Jury und/oder den FIS RENNDIREKTOR angeordnete Massnahme ist umzusetzen.

Die SPRUNGSCHANZEN und die entsprechenden Homologationsnummern sind auf der FIS Website aufgelistet:

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/document-library/ski-jumping/#deeplink=homologations>

Die SPRUNGSCHANZE umfasst Start-, Lande- und Auslaufbereiche, die gemäss der von der FIS herausgegebenen Spezifikationen und Richtlinien zu gestalten und auszustatten sind.

Jede Verwendung einer alternativen Strecke und/oder Anpassung der STRECKEN (z.B. eine Streckenverkürzung) muss durch den FIS RENNDIREKTOR genehmigt werden.

(b) Trainings- und Aufwärm-/Teststrecken

Im Rahmen des Möglichen und in Abhängigkeit der Schneeverhältnisse oder zusätzlichen Langlauf Wettkämpfen stellt der ORGANISATOR den Teams gut präparierte und abgesperrte Strecken für Trainings- und Aufwärmzwecke zur Verfügung. Mindestens eine solche Strecke muss zwischen dem ersten offiziellen Ankunftstag und dem letzten Wettkampf einen ganzen Tag lang zur Verfügung stehen.

9. ATHLETEN UND MANNSCHAFTSBETREUER

9.1 Qualifikation

Registrierte Athleten, die sich gemäss der IWO und WCR (insbesondere Art. 203 ff. der IWO und Art. 2 des WCR) und im Rahmen der anwendbaren Quoten qualifiziert haben, müssen durch ihren Nationalen Skiverband rechtzeitig für die betreffenden WETTKÄMPFE angemeldet werden.

9.2 Unterkunft und Verpflegung / Reise

Der ORGANISATOR hat in dieser Hinsicht jene Anforderungen zu erfüllen, die in Art. 6 des WCR geregelt sind. Der ORGANISATOR hat demgemäss

- den Athleten und den Betreuern im Rahmen der in Art. 6 des WCR näher ausgeführten anwendbaren Quoten und vorgegebenen Höchstpreise über den angegebenen Zeitraum angemessene Unterkunft und Verpflegung bereitzustellen,
- gemäss Art. 6 des WCR (vorbehaltlich gewisser Ausnahmen wie z.B. durch den FIS Vorstand in Anwendung von Art. 6.2.2.2 des WCR genehmigte Chartersonderflüge) einen Beitrag zu den Reisekosten der besten Athleten gemäss Nationenquote zu leisten,
- in separaten Einrichtungen (Containern) kostenlos die zur Lagerung und Präparierung der Skier erforderlichen Servicebereiche zur Verfügung zu stellen,
- den Teams, den Serviceleuten und den Mitarbeitern der Ausrüstefirmen in der Nähe des Wettkampfgeländes kostenlos genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen, wobei die Anzahl der Parkplätze aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beschränkt sein kann.

9.2.1 Reise, Unterkunft und Verpflegung für FIS Offizielle

Vom OK wird erwartet, dass kostenlose Unterkunft und Vollpension für folgende FIS Offizielle zur Verfügung gestellt wird, welche die VERANSTALTUNG zusätzlich zu den FIS Technischen Delegierten und Sprungrichtern unterstützen. Die Disziplinen Assistentin wird dem OK rechtzeitig vor der VERANSTALTUNG die An- und Abreisliste zusenden:

- FIS Renndirektor (1) Einzelzimmer
- FIS Assistent Renndirektor (WCR, Art. 6.2.3) (1) Einzelzimmer
- FIS Ausrüstungskontrolleur (WCR, Art. 6.2.3) (1) Einzelzimmer
- FIS Medien Koordinator (WCR, Art. 7.3) (1) Einzelzimmer

9.3 Preisgeld

Der ORGANISATOR muss für jeden WETTKAMPF zumindest das in Art. 5.1 des WCR festgelegte Mindestpreisgeld auszahlen. Er kann aber auch ein höheres Preisgeld ausrichten.

9.4 Nichteinhalten der Pflichten durch den ORGANISATOR

Für den Fall, dass der ORGANISATOR seine in diesem Kapitel 9 ausgeführten Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, steht es dem/den betroffenen Nationalen Skiverband/-verbänden und/oder Athleten frei, die Rückerstattung angemessener Spesen durch den ORGANISATOR und/oder den NSV zu fordern.

Unter denselben Umständen können die Nationalen Skiverbände und/oder die Athleten ihren Anspruch an die FIS abtreten und diese ermächtigen, die entsprechenden Zahlungen beim ORGANISATOR und/oder beim NSV einzufordern. Solche Zahlungen können durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, durchgesetzt werden.

9.5 Nichteinhalten der Pflichten durch einen Nationalen Skiverband

Für den Fall, dass ein Nationaler Skiverband seine direkt mit der Veranstaltung zusammenhängenden Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, so ist die FIS dem NSV und/oder ORGANISATOR bei der Durchsetzung der entsprechenden Ansprüche behilflich, was durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, erfolgen kann.

10. AKKREDITIERUNG

Der ORGANISATOR richtet ein Akkreditierungssystem einschliesslich der in Anlage 3 aufgeführten üblichen Zutrittszonen ein.

Der ORGANISATOR hat Trägern einer FIS Saisonakkreditierung (gemäss Sonderregelungen der Disziplinen resp. IWO Art. 220 und folgende) entsprechenden Zutritt (d. h. eine entsprechende Akkreditierung) zu gewähren. Ausserdem muss der ORGANISATOR spezielle, von der FIS ausgegebene Zutrittskarten (z.B. für Bereiche mit eingeschränktem Zutritt im Zielraum) akzeptieren.

Der ORGANISATOR stattet die verschiedenen Gruppen wie Athleten, Mannschaftsfunktionäre, Serviceleute, NSV-Funktionäre, Sponsoren, Partner, VIPs, Special Guests usw. gemäss dem WCR und der Akkreditierungsmatrix in Anlage 3 mit einer Akkreditierung für die jeweiligen Zutrittsbereiche aus.

Der ORGANISATOR akkreditiert zudem das Servicepersonal der Ausrüsterfirmen für die entsprechenden Zutrittsbereiche. Die FIS liefert dem ORGANISATOR die Namen der zu akkreditierenden Personen und die Angaben zur erforderlichen Zutrittsberechtigung. Prinzipiell sind dem Servicepersonal der Ausrüsterfirmen die gleichen Zutrittsrechte (einschliesslich Zugang zum Lift an der SPRUNGSCHANZE) zu gewähren wie den von einem Nationalen Skiverband gemeldeten Serviceleuten.

Der Zutritt zu der SPRUNGSCHANZE und der STRECKE bleibt in allen Fällen eingeschränkt und bedarf einer zusätzlichen Zutrittsgenehmigung, die unter der Aufsicht des FIS Technischen Delegierten und/oder FIS RENNDIREKTORS erteilt wird.

Der ORGANISATOR kann auch Personen akkreditieren, die keine FIS Saisonakkreditierung besitzen. Die Ausgabe einer solchen Akkreditierung bedingt jedoch, dass sich der Empfänger ausdrücklich dazu verpflichtet, sich an die FIS REGELN sowie die Anweisungen der Jury gemäss Art. 211.1.3 der IWO und/oder des ORGANISATIONSKOMITEES zu halten.

Einer Person, die zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund eines Beschlusses der FIS oder einer anderen zuständigen Institution von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen ist, darf keine Akkreditierung erteilt werden.

11. AUSRÜSTUNG

Die an der SPRUNGSCHANZE und STRECKE eingesetzte Ausrüstung muss im Einklang mit den anwendbaren technischen Standards stehen.

12. ZEITMESSUNG UND DATENVERARBEITUNG

Dienstleistungen in Bezug auf Zeitmessung und Datenverarbeitung werden gemäss den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung über Zeitmessung und Datenverarbeitung erbracht, welche die FIS im Namen aller Nationalen Skiverbände mit den entsprechenden Dienstleistern abgeschlossen hat (Anlage 4).

Der ORGANISATOR stellt sicher, dass die in der allgemeinen Vereinbarung über Zeitmessung und Datenverarbeitung geregelten Werberechte der entsprechenden Dienstleister (insbesondere in Bezug auf Bildschirmeinblendungen/Werbebanden vor Ort und Markenzeichen/Logos/Markennamen auf Listen und Publikationen) ordnungsgemäss eingehalten und umgesetzt werden.

Die im Rahmen der WETTKÄMPFE generierten Daten und Auswertungen sind der FIS, dem ORGANISATOR, den Nationalen Skiverbänden und sämtlichen Athleten zur Verwendung in deren eigenen Publikationen, einschliesslich Websites und Apps, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung von Daten und Auswertungen auf Websites und Apps unterliegt den in den FIS Internet-Richtlinien ausgeführten Bedingungen.

13. PRESSE UND MEDIEN

Der ORGANISATOR hat ein geeignetes Arbeitsumfeld und einen professionellen Presse- und Mediendienst bereitzustellen. Die neueste Version der FIS Media Service Guidelines kann von der FIS Website abgeladen werden:

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/document-library/communication/>

Der Presse- und Mediendienst ist nach den Anweisungen des FIS Komitees für PR und Medien sowie der FIS Kommunikationsabteilung einzurichten und zu betreiben. Empfehlungen der International Association of Ski Journalists (Internationaler Verband der Skijournalisten) sind gebührend zu berücksichtigen.

14. FINANZIELLES

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG erzielten Einnahmen (z.B. aus der Lizenzierung von Übertragungsrechten und aller anderen Rechte in Verbindung mit elektronischen Medien, aus Beiträgen von Veranstaltungssponsoren, aus dem Kartenverkauf und dem Merchandising, aus dem Bereich Multimedia wie Computerspiele, dem Verkauf von Speisen und Getränken, öffentlichen Beiträgen und anderen Quellen) fallen gemäss dem vorliegenden Kapitel dem NSV und dem ORGANISATOR für die Organisation der VERANSTALTUNG zu und sind nach Massgabe ihrer internen Vereinbarung aufzuteilen, welche von der Aufteilung in den FIS Werberichtlinien und anderen ähnlichen Regeln abweichen können.

Die FIS kann über sämtliche Gelder verfügen, die von dem/den Title Sponsor und Zentral Sponsor/en des FIS WELTCUPS Nordische Kombination eingehen, welche für die Kosten der professionellen Angestellten und Organisation benutzt werden, und hat in Verbindung mit der VERANSTALTUNG keinerlei finanzielle Verpflichtung gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR.

Abgesehen von im vorliegenden VERTRAG näher bezeichneten Ausnahmen obliegen sämtliche finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG dem NSV und dem ORGANISATOR.

Die Überweisung von Preisgeldern (Art. 9.3) an Athleten soll gemäss Bestimmungen des WCR durch e-Banking erfolgen.

15. WERBUNG UND SPONSORING

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG durchgeführten Werbemassnahmen und verwendeten kommerziellen Kennzeichnungen und Materialien haben den in den anwendbaren FIS Werberichtlinien gemachten technischen Vorgaben sowie den relevanten Bestimmungen der FIS TV-Produktionsrichtlinien zu entsprechen.

Der ORGANISATOR respektiert alle den WELTCUP Title und Zentral Sponsoren zustehenden Rechte und ist dafür besorgt, dass sämtliche Rechte der WELTCUP Title und Zentral Sponsoren in Verbindung mit der VERANSTALTUNG wirksam durchgesetzt und geschützt werden. Die neueste Version der FIS Marketing Guides kann von der FIS Website abgeladen werden:

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/document-library/marketing/>

Auf Anfrage stellt der ORGANISATOR zum Zweck des Auf- und Abbaus sowie des Abtransports von Werbematerialien und -Einrichtungen Hilfsmittel (Transportmittel/Werkzeug) zur Verfügung.

16. FERNSEHÜBERTRAGUNG

Der NSV sorgt für eine qualitativ hochwertige Fernsehübertragung aller WETTKÄMPFE und schliesst zu diesem Zweck Fernsehproduktions- und Distributionsverträge gemäss Art. 208.1 der IWO ab. Bei der Wahl des Broadcasters stellt der NSV sicher, dass die Übertragung der WETTKÄMPFE die grösstmögliche Publikumsabdeckung erreicht.

Die FIS TV-Produktionsrichtlinien sind vollständig in den Vertrag mit dem Host Broadcaster zu übernehmen, ebenso wie die Verpflichtung des Host Broadcasters, sich an die technischen Anforderungen für Zeitmessung und Datenverarbeitung (Anlage 4) und insbesondere an die Verwendung grafischer Standardvorlagen für Zeitmessung, Daten und Einblendungen zu halten.

Vorbehaltlich eventueller übergeordneter gesetzlicher Berichterstattungsrechte sind in allen TV-Verträgen die Berichterstattungsrechte im Sinne von Art. 208.6 der IWO anwendbar und vorbehalten.

Der NSV ist dazu verpflichtet, die FIS regelmässig über den Stand der Verhandlungen über die Fernsehübertragungsverträge in Verbindung mit den WETTKÄMPFEN zu informieren und zu konsultieren (Art. 208.1 der IWO).

17. GEISTIGES EIGENTUM

17.1 Allgemeines

Der offizielle Name „VIESSMANN FIS WELTCUP Nordische Kombination“ und das offizielle Logo des WELTCUPS sowie der offizielle Name und das offizielle Logo der FIS gemäss Anlage 5 sind alleiniges Eigentum der FIS.

Der ORGANISATOR ist berechtigt und verpflichtet, die erwähnten Namen und Logos einschliesslich des Namens des Title Sponsors zum Zweck der Durchführung der VERANSTALTUNG zu nutzen. Diese Nutzung bezieht sich auch auf die Verwendung dieser Namen und Logos durch Sponsoren und Ausrüster der VERANSTALTUNG.

17.2 Publikationen der VERANSTALTUNG

Der ORGANISATOR hat in jeder mit der VERANSTALTUNG und ihren WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Mitteilung oder werbenden Publikation die in Anlage 5 angeführten Namen und Logos zu verwenden, so z.B. auf:

- der offiziellen Website der VERANSTALTUNG,
- Plakaten der VERANSTALTUNG,
- Werbebanden und anderen Beschilderungen mit dem Namen der VERANSTALTUNG,
- dem gedruckten VERANSTALTUNGSPROGRAMM,
- sämtlichen Publikationen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG einschliesslich Pressebeilagen, Pressemitteilungen, Start- und Ranglisten und anderen offiziellen Unterlagen der VERANSTALTUNG.

Publikationen der VERANSTALTUNG können auch mit Namen und/oder Logos anderer Sponsoren und/oder Ausrüster versehen werden. Der ORGANISATOR hat jedoch sicherzustellen, dass durch die Verwendung des Namens und des Logos der VERANSTALTUNG durch einen Sponsor oder Ausrüster nicht der falsche Eindruck erweckt wird, als wäre der betreffende Sponsor oder Ausrüster ein Sponsor oder Ausrüster des gesamten WELTCUPS oder der FIS.

Grundsätzlich müssen der offizielle Name und das offizielle Logo des WELTCUPS einschliesslich des Namens des Title Sponsors sowie des Namens und des Logos der FIS auf einer Publikation zuoberst erscheinen, während die Namen und Logos anderer Sponsoren und Ausrüster darunter oder anderswie abgesetzt zu platzieren sind.

Für sämtliche offiziellen Publikationen einschliesslich der Daten der WETTKÄMPFE sind die von der FIS bereitgestellten Vorlagen gemäss den technischen Anforderungen für Zeitmessung und Datenverarbeitung (Anlage 4) zu verwenden.

17.3 Verwendung durch Sponsoren der VERANSTALTUNG

Vorbehaltlich der Bestimmung 18.1 ist der ORGANISATOR dazu ermächtigt, ein Recht auf die Verwendung des Namens und des Logos des WELTCUPS, stets in Verbindung mit den spezifischen Bezeichnungen der VERANSTALTUNG, zu erteilen, sofern

- der Name und das Logo des WELTCUPS ausschliesslich zu werbenden und nicht zu Lizenzierungs- oder Merchandisingzwecken verwendet werden,
- stets der Name des Title Sponsors des WELTCUPS darin enthalten ist,
- nicht der Eindruck erweckt wird, als wäre der Sponsor der VERANSTALTUNG auch ein Sponsor des gesamten WELTCUPS, und
- die grafischen Vorgaben der FIS eingehalten werden.

18. DAS VERANSTALTUNGSPROGRAMM

Der ORGANISATOR veröffentlicht ein detailliertes Programm der gesamten VERANSTALTUNG und aller WETTKÄMPFE in Papierform und auf der Website der VERANSTALTUNG.

Das VERANSTALTUNGSPROGRAMM muss aus dem gemäss Art. 213 der IWO erforderlichen Inhalt bestehen.

Auf Ersuchen der FIS ist nachstehender Inhalt kostenlos in das VERANSTALTUNGSPROGRAMM aufzunehmen:

- eine ganze Seite in Farbe an prominenter Stelle für Werbezwecke des WELTCUP Title Sponsors;
- eine Botschaft der FIS an das Publikum.

Die Titelseite des VERANSTALTUNGSPROGRAMMS muss an prominenter Stelle mit dem offiziellen Namen und dem offiziellen Logo des FIS WELTCUPS sowie dem Namen und dem Logo der FIS versehen sein. Layout und Inhalt des Programms sind der FIS vorgängig zur Genehmigung vorzulegen, wobei diese Genehmigung nicht ohne vernünftigen Grund vorenthalten oder verzögert werden darf.

19. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

19.1 Durch die FIS

Die FIS bietet gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR Gewähr dafür, dass sie:

- zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt ist, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alles in ihrer Macht Stehende unternommen wird, um die Teilnahme der bestplatzierten Athleten an den WETTKÄMPFEN zu ermöglichen.

19.2 Durch den NSV und den ORGANISATOR

Sowohl der NSV als auch der ORGANISATOR bieten gegenüber der FIS Gewähr dafür, dass:

- sie zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt sind, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alle im Lauf des Bewerbungsprozesses gegenüber der FIS gegebenen Antworten und gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und die während dieses Prozesses gemachten Zusagen so verstanden werden, dass die erwähnten Antworten und Aussagen als Zusatz und Ergänzung zu jeder ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Verpflichtung die Grundlage ihrer Ernennung sowie ihrer Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden Vertrag darstellen.

20. UMWELTSCHUTZ

Der ORGANISATOR anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass der Respekt gegenüber der Umwelt einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG darstellt. Er hat die ihm gemäss dem vorliegenden VERTRAG zufallenden Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung des Aspekts der nachhaltigen Entwicklung, unter Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und – wenn und wo immer möglich – im Sinne des Umweltschutzes zu erfüllen.

21. MEDIZINISCHE DIENSTE

Der Organisator ist für die Bereitstellung der Medizinischen Dienste gemäss der neuesten Ausgabe des FIS Medizinischen Leitfadens, der unter

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/medical-antidoping/medical-publications/>

heruntergeladen werden kann, verantwortlich.

Solche medizinischen Dienste müssen für Athleten, Offizielle, Zuschauer und allen weiteren an den Wettkämpfen teilnehmende oder betroffene Personen, zur Verfügung stehen. Medizinische Einrichtungen müssen in geeigneter Weise, wie in Artikel 1.2 des FIS Medizinischen Leitfadens ausgeführt, zur Verfügung stehen.

Der VERANSTALTUNGSORT verfügt zwingend über geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Anti-Doping-Kontrollen gemäss den Anti-Doping-Bestimmungen auf der FIS Website:

<http://www.fis-ski.com/news-multimedia/news/article=anti-doping-rules.html>

22. VERSICHERUNG

Der ORGANISATOR hat gemäss Art. 212 der IWO Versicherungen abzuschliessen, die seine zivilrechtliche Haftung in Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der WETTKÄMPFE in vollem Umfang abdecken. Diese Versicherungsdeckung muss für alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES und der Jury, einschliesslich der Vertreter der FIS, Gültigkeit haben. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckung von CHF 3'000'000 (drei Millionen Schweizer Franken) pro Schadenfall aufweisen.

Die FIS ist für eine umfassende Haftpflichtversicherung jener Funktionäre und Mitarbeiter der FIS besorgt, die nicht Mitglied des ORGANISATIONSKOMITEES oder der Jury sind.

Der Versicherungsschutz muss spätestens ab dem Vortag des ersten Trainingstages in Kraft treten und bis und mit dem letzten Tag der VERANSTALTUNG gültig bleiben. Der ORGANISATOR unterbreitet dem Technischen Delegierten vor Beginn der Veranstaltung ein Exemplar der entsprechenden Versicherungspolice.

23. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE FIS

Die FIS verpflichtet sich dazu, die Sachkenntnis und Erfahrung, die sie sich in der Organisation von Veranstaltungen des WELTCUPS angeeignet hat, an den ORGANISATOR weiterzugeben und ihn bei der Planung, der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG zu unterstützen.

Die FIS wird insbesondere:

- sowohl in der Vorbereitungsphase als auch während der VERANSTALTUNG selbst Unterstützung durch den RENNDIREKTOR und den ASSISTENTEN DES RENNDIREKTORS gewähren,
- für die WETTKÄMPFE einen Ausrüstungskontrolleur bereitstellen,
- über die FIS Marketing- und Kommunikationsabteilung Unterstützung hinsichtlich des Rahmenprogramms bieten,
- administrative Unterstützung durch Bereitstellung aller relevanten FIS WELTCUP-Unterlagen (technische Dokumentation, Reglemente, Quoten, Infoblätter) bieten,
- über den FIS IT-Manager Beratung und Unterstützung in Fragen der Zeitmessung und Datenverarbeitung gewähren.

24. KÜNDIGUNG UND ENTSPRECHENDE KONSEQUENZEN

24.1 Normale Laufzeit

Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und endet 30 Tage nach dem letzten Tag der WETTKÄMPFE. Der ORGANISATOR und der NSV bleiben jedoch auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Einschränkung für die Erfüllung ihrer Pflichten (insbesondere ihrer finanziellen Verpflichtungen) gemäss diesem VERTRAG verantwortlich.

24.2 Vorzeitige Kündigung

Jede Partei kann den vorliegenden VERTRAG durch schriftliche Bekanntgabe an die Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern

- die Gegenpartei gegen eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS verstösst und diesen Verstoß nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, korrigiert (sofern der Verstoß überhaupt korrigiert werden kann),
- die Gegenpartei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird oder für die Verwaltung der gesamten Aktiven der Gegenpartei oder Teilen davon ein Liquidator oder Nachlassverwalter ernannt wird oder die Gegenpartei mit ihren Gläubigern ein Abkommen zu deren Gunsten abschliesst oder allgemein einen Vergleich mit ihnen vereinbart oder eine der genannten Massnahmen in Aussicht stellt oder ein Urteil gegen die Gegenpartei ergeht oder sich in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Vorkommnis auf die Gegenpartei auswirkt, oder
- die Gegenpartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit in Aussicht stellt.

Die FIS kann den vorliegenden VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich aussetzen oder kündigen, sofern

- sich eine beliebige im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS oder anderswie erfolgte Zusicherung oder Zusage des NSV und/oder des ORGANISATORS als unwahr oder ungenau herausstellt oder durch den NSV und/oder den ORGANISATOR oder in dessen Namen nicht in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt wird, oder
- sich Umstände ergeben, die gemäss vernünftiger Einschätzung durch die FIS die erfolgreiche Durchführung der WETTKÄMPFE und/oder die Sicherheit der Athleten, der Funktionäre, der Mitarbeiter, der Zuschauer und Dritter gefährden oder einer Gefahr aussetzen könnten.

24.3 Konsequenzen einer Kündigung

Bei Ablauf oder Kündigung des vorliegenden VERTRAGS bleiben sämtliche Rechte gewahrt, die den beiden Parteien gemäss dem vorliegenden VERTRAG bereits zugefallen sind.

Bei vorzeitigem Ablauf oder vorzeitiger Kündigung des vorliegenden VERTRAGS

- erlöschen sämtliche dem NSV oder dem ORGANISATOR gewährten Rechte und gehen automatisch an die FIS zurück,
- ist die FIS dazu berechtigt, sämtliche oder einzelne Rechte gemäss dem vorliegenden VERTRAG einem beliebigen Dritten zu gewähren, und
- geben die FIS, der NSV und der ORGANISATOR die in ihrem Besitz stehenden, aber einer anderen Partei gehörenden Gegenstände unverzüglich dem Eigentümer zurück.

Das Recht auf Kündigung des vorliegenden VERTRAGS besteht in jedem Fall unbeschadet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel der Parteien.

25. SCHADLOSHALTUNG

Der NSV und der ORGANISATOR erklären sich solidarisch handelnd dazu bereit, gegen die FIS gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des NSV und/oder des ORGANISATOR im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren, bzw. die FIS vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche erfolgreich gegen die FIS geltend gemacht wurden.

Die FIS erklärt sich dazu bereit, gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie gegen Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der FIS im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren bzw. den NSV und/oder den ORGANISATOR vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR erfolgreich geltend gemacht wurden

26. VERZICHTERKLÄRUNG

Versäumt es eine Partei, eines der ihr im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS erwachsenden Rechte oder Rechtsmittel auszuüben, oder übt sie es erst mit Verspätung aus, so ist dies nicht als Verzicht der betreffenden Partei auf diese Rechte und Rechtsmittel auszulegen, und diese Rechte und Rechtsmittel können jederzeit und so oft ausgeübt werden, wie es die Partei, der diese Rechte und Rechtsmittel erwachsen, für angebracht hält.

27. ÜBERTRAGBARKEIT

Der vorliegende VERTRAG wird spezifisch zwischen den Parteien geschlossen. Sofern im vorliegenden VERTRAG nicht anders vereinbart, darf keine Partei ihre Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien übertragen oder abtreten oder entsprechende Unterlizenzen vergeben.

28. KEIN GESELLSCHAFTSVERHÄLTNIS

Der vorliegende VERTRAG begründet in keiner Weise ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem NSV und/oder dem ORGANISATOR einerseits und der FIS andererseits.

29. ABÄNDERUNG

Jede Abänderung dieses VERTRAGS bedarf der Schriftform.

30. SPRACHE

Das Original dieses VERTRAGES wurde in englischer Sprache verfasst. Bei Diskrepanzen zwischen dieser und der englischen Fassung des VERTRAGES ist die englische Fassung massgeblich.

31. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS bedürfen der Schriftform und sind entweder per Einschreiben oder persönlich an die unten aufgeführten Adressen oder an jegliche andere Adresse zuzustellen, die von einer Partei schriftlich mitgeteilt wird. Mitteilungen gelten als eingegangen, wenn sie persönlich abgegeben werden oder, im Falle eines Einschreibens, achtundvierzig (48) Stunden nach Postaufgabe.

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die Zustellung einer Mitteilung im Rahmen des vorliegenden Vertrags durch die FIS an eine der beiden Parteien als gültige Zustellung dieser Mitteilung durch die FIS an beide Parteien zu betrachten ist.

Mitteilungen an die FIS sind an folgende Adresse zu richten:

FIS, INTERNATIONALER SKIVERBAND
Blochstrasse 2, CH-3653 OBERHOFEN
z. Hd.: Sarah Lewis, Generalsekretärin
Tel.: + 41 33 244 61 61
E-Mail: lewis@fiski.com

Mitteilungen an den NSV sind an folgende Adresse zu richten:

«NATIONAL_SKI_ASSOCIATION»
«Address_NSA»
z.Hd.: «Contact_person_NSA»
Tel.: «Phone_NSA»
E-Mail: «Email_NSA»

Mitteilungen an den ORGANISATOR sind an folgende Adresse zu richten:

«NAME_OF_ORGANISING_COMMITTEE»
«Address_LOC»
z.Hd.: «Contact_person_LOC»
Tel.: «Phone_LOC»
E-Mail: «Email_LOC»

32. SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS aufgrund geltenden Rechts ungültig oder undurchsetzbar, so ist sie zu streichen. Die übrigen Bestimmungen des VERTRAGS bleiben davon unberührt und müssen gegebenenfalls so geändert werden, dass der Sinn des vorliegenden VERTRAGS so weit wie möglich erhalten bleibt.

33. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Der vorliegende VERTRAG unterliegt schweizerischem Recht.

Jede Rechtsstreitigkeit, für die sich keine gütliche Beilegung finden lässt, wird ausschliesslich durch ein Verfahren vor dem Schiedsgericht für Sport (Court of Arbitration for Sport, CAS) in Lausanne entschieden. Das Verfahren wird gemäss den Vorschriften des Schiedsgerichts für Sport durchgeführt.

Oberhofen, 15.08.2018

INTERNATIONALER SKI VERBAND

Gian Franco Kasper
Präsident

Sarah Lewis
Generalsekretärin

«Place_NSA»,

NATIONALER SKI VERBAND «NSA_Titelblatt»

«NSA_Firstname__Surname_Person0»
«NSA_Title__Person0»

«NSA_Firstname__Surname_Person1»
«NSA_Title__Person1»

«Place_OC»,

«NAME_OF_ORGANISING_COMMITTEE»

«LOC_Firstname__Surname_Person0»
«LOC_Title__Person0»

«LOC_Firstname__Surname_Person1»
«LOC_Title__Person1»

Liste der Anlagen

Diese Dokumente sind auf der FIS Website verfügbar:

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/document-library/nordic-combined/#deeplink=operationalDocuments>

- 1 Checkliste für einen Vertrag zwischen dem NSV und dem ORGANISATOR
- 2 Checkliste Inspektion
- 3 Akkreditierungssystem
- 4 Anforderungen für FIS WELTCUP Zeitmessung und Datenverarbeitung
- 5 Name und Logo der FIS und des WELTCUP Title Sponsors

Ein weiterer wichtiger Link:

FIS Marketing Guide & FIS Broadcast Manual

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/marketing-and-communication/marketing/documents-resources/index.html>

ANLAGE 1: CHECKLISTE FÜR EINEN VERTRAG ZWISCHEN DEM NATIONALEN SKIVERBAND UND DEM ORGANISATOR

zu Angelegenheiten, die durch den Nationalen Skiverband und den ORGANISATOR zu regeln sind

Die FIS, der NSV und der ORGANISATOR haben einen verbindlichen und rechtsgültigen Organisationsvertrag unterzeichnet. Die vorliegende Checkliste dient dem NSV und dem ORGANISATOR als Hinweis auf bestimmte Angelegenheiten, die intern zu regeln sind. Der Inhalt einer solchen internen Regelung kann von lokalen Gegebenheiten, der jeweiligen Aufgabenverteilung zwischen dem NSV und dem ORGANISATOR sowie den geltenden nationalen Gesetzen abhängig sein. Die vorliegende Checkliste ist nicht als Ersatz für zwischen einem NSV und einem ORGANISATOR bestehende Verträge, sondern als Leitfaden für jene NSV und ORGANISATOREN gedacht, die nicht über eine eigene Checkliste verfügen oder ihre Zusammenarbeit überprüfen möchten.

	Angelegenheit	Mögliche Lösung
1	SPRUNGSCHANZE/STRECKEN	Bereitstellung eines Plans als separate Anlage, in der die SPRUNGSCHANZE/STRECKEN für die WETTKÄMPFE, das Medienzentrum und weitere Standorte anderer Aktivitäten im Rahmen der VERANSTALTUNG eingezeichnet sind.
2	Pflichten des ORGANISATORS	
2.1	Aufgabenverteilung zwischen ORGANISATOR und NSV	Der ORGANISATOR erfüllt seine mit der Organisation der WETTKÄMPFE in direktem Zusammenhang stehenden Pflichten gemäss dem Organisationsvertrag der FIS (einschliesslich Inspektion vor Ort, Präparierung der SPRUNGSCHANZE/STRECKEN, Bereitstellung des erforderlichen Dienst- und Hilfspersonals, Infrastruktur und Einrichtungen für Dopingkontrollen). Der NSV übernimmt die nachstehenden zusätzlichen Aufgaben: _____ _____
2.2	Gründung eines ORGANISATIONSKOMITEES	Der ORGANISATOR gründet gemäss Art. 501 der IWO und Kapitel 4 des FIS Organisationsvertrags ein ORGANISATIONSKOMITEE. Diesem gehören die Jury, der durch die FIS ernannte Technische Delegierte (Art. 503 der IWO) sowie eine näher zu bezeichnende Anzahl Vertreter des NSV im ORGANISATIONSKOMITEE an. Das ORGANISATIONSKOMITEE führt über jede Sitzung ein schriftliches Protokoll und verfasst einen Schlussbericht über die VERANSTALTUNG. Die Protokolle und der Schlussbericht sind allen Mitgliedern des ORGANISATIONSKOMITEES zuzustellen.

2.3	Bewerbung der VERANSTALTUNG	Der ORGANISATOR ist für eine wirksame Bewerbung der VERANSTALTUNG verantwortlich.
2.4	Unterbringung der Funktionäre des NSV	Der ORGANISATOR und der NSV einigen sich über die Anzahl der Zimmer, welche der NSV über die Anzahl der offiziell gemeldeten Mannschaftsbetreuer und technischen Funktionäre hinaus benötigt, sowie die entsprechenden Konditionen (z.B. kostenlos oder gegen Bezahlung).
2.5	Unterbringung der Funktionäre der FIS	Der ORGANISATOR übernimmt Kost und Logis für die durch die FIS ernannten Mitglieder der Jury, den/die Ausrüstungskontrolleur/e und den/die Pressekoordinator/en. Ausserdem steht es dem ORGANISATOR frei, weitere leitende Personen der FIS zu der VERANSTALTUNG einzuladen. Die übrigen Mitarbeiter der FIS, die der VERANSTALTUNG beiwohnen möchten, nehmen über den Disziplinenassistenten der FIS beim ORGANISATIONSKOMITTEE rechtzeitig eine Buchung der Unterkunft vor.
2.6	Unterbringung der Athleten und der Mannschaftsbetreuer	<p>Der ORGANISATOR ist dafür besorgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Athleten, Funktionäre und Betreuer im Rahmen der in Art. 4 des WCR näher umschriebenen Kontingente, vorgegebenen Höchstpreise und Zeitdauer angemessene Kost und Logis bereitzustellen, - den bestplatzierten Athleten gemäss Nationenquote und Art. 6 des WCR (vorbehaltlich der Ausnahmeregelung für Chartersonderflüge, die durch den FIS Vorstand in Anwendung von Art. 6.2.2.2 des WCR gewährt werden) einen Beitrag zu deren Reisespesen zu entrichten, - die für die Aufbewahrung und Präparierung der Skier erforderlichen Servicebereiche in den Hotels oder in separaten Einrichtungen (Containern) kostenlos bereitzustellen, - in der Nähe der Wettkampfstätten genügend Parkplätze für die Mannschaften, die Serviceleute und das Personal der Sportartikelfirmen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2.7	Preisverleihungszeremonie	Der ORGANISATOR ermöglicht dem/den durch den NSV ernannten Vertreter/n des NSV die Teilnahme an der Preisverleihungszeremonie.
2.8	Rahmenprogramm der WETTKÄMPFE	Der ORGANISATOR stellt in Verbindung mit den WETTKÄMPFEN ein attraktives Unterhaltungsprogramm zusammen und setzt den NSV rechtzeitig vor der Eröffnung der VERANSTALTUNG über die Einzelheiten dieses Rahmenprogramms in Kenntnis.

3	Pflichten des NSV	
3.1	Allgemeine Unterstützung	Der NSV verpflichtet sich dazu, sein Wissen und seine Sachkenntnis in Bezug auf die Organisation von WELTCUP-Veranstaltungen an den ORGANISATOR weiterzugeben und diesen im Rahmen der Planung, der Organisation und der Ausrichtung der VERANSTALTUNG zu unterstützen. Insbesondere leitet der NSV sämtliche Informationen der FIS über den WELTCUP Nordische Kombination und die VERANSTALTUNG, die Marketingpartner, die Sponsoren, die Medien und die TV- und Rundfunkstationen rechtzeitig an den ORGANISATOR weiter, wobei diese Verpflichtung auch umgekehrt gilt.
3.2	Ambitionierte Skimannschaft	Der NSV verpflichtet sich dazu, eine ambitionierte Skimannschaft mit dem Ziel einer erfolgreichen Teilnahme am FIS WELTCUP und an den WETTKÄMPFEN auf die Beine zu stellen, um dadurch möglichst viele Fans und Zuschauer für die VERANSTALTUNG zu gewinnen.
3.3	Vertretung der Interessen des ORGANISATORS	Der NSV verpflichtet sich dazu, die Interessen des ORGANISATORS im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG in den Kommissionen und Gremien der FIS nach besten Kräften zu verteidigen. Der NSV nimmt auf Kosten des ORGANISATORS jeweils einen Vertreter des ORGANISATORS in die Delegation für den FIS Kongress und die offiziellen Sitzungen der FIS auf. Der NSV vertritt die Interessen des ORGANISATORS auch gegenüber staatlichen oder lokalen Behörden, Nationalen Olympischen Komitees und den Medien.
3.4	Bekanntmachung der VERANSTALTUNG	Zusätzlich zu Punkt 2.3 sorgt der NSV für die Bekanntmachung der VERANSTALTUNG über die üblichen Kommunikationskanäle und im Rahmen seiner normalen Werbekampagnen.
4	Finanzen	Die FIS hat Anrecht auf sämtliche Zahlungen des/der Titelsponsors/-sponsoren des FIS Ski WELTCUPS. Im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG hat die FIS keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NSV und/oder dem ORGANISATOR. Sämtliche weiteren Einnahmen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG wie jene aus dem Kartenverkauf, der Lizenzierung von Übertragungsrechten, dem Merchandising, dem Veranstaltungssponsoring, dem Catering, aus öffentlichen Beiträgen oder aus anderen Quellen sind durch den NSV und den ORGANISATOR zwecks Verteilung gemäss eines separaten Schlüssels, der als Anlage beigefügt werden kann, einzubehalten.

5	Vermarktungsrechte	
5.1	Grundsatz	Vorbehaltlich rechtlicher Einschränkungen sportbezogener Werbung und im Rahmen der FIS WERBERICHTLINIEN und der Werbungseinschränkungen durch den Host Broadcaster ist der ORGANISATOR dazu berechtigt, sämtliche Vermarktungsrechte im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG an Sponsoren und Lieferanten seiner Wahl zu vergeben.
5.2	FIS WELCTUP-Titelsponsoren	Der ORGANISATOR respektiert die Werbe- und Vermarktungsrechte des/r FIS WELTCUP-Titelsponsors/sponsoren und des/der Sponsors/Sponsoren für Datenverarbeitung & Zeitmessung in vollem Umfang.
5.3	Einschränkungen bezüglich Produktkategorien	Der ORGANISATOR und der NSV respektieren gegenseitig die nachstehenden Einschränkungen in Bezug auf die bereits an Sponsoren der Gegenpartei oder den/die FIS WELTCUP-Titelsponsor/-en und den/die Sponsor/-en für Datenverarbeitung & Zeitmessung vergebenen oder für diese vorbehaltenen Produktkategorien und Exklusivitätsrechte: _____ _____
5.4	Vermarktungsrechte von NSV-Sponsoren	Der ORGANISATOR bietet den NSV-Sponsoren nachstehende Werbemöglichkeiten und -flächen oder behält sie ihnen vor: _____ _____
6	TV-Berichterstattung	Ist der ORGANISATOR nicht selbst Partei eines Broadcasting- oder Agenturvertrags über die Übertragung der VERANSTALTUNG, so unterstützt er den Broadcaster bei der Einrichtung der technischen Infrastruktur und der Aufbereitung der vom Broadcaster benötigten Daten und trägt nach besten Kräften zu einer qualitativ hoch stehenden TV-Übertragung der WETTKÄMPFE bei. Die Konditionen und Details der Unterstützung durch den ORGANISATOR und die dem ORGANISATOR für dessen Dienste zustehende Entschädigung sind separat zu regeln.
7	Zusicherungen und Gewährleistungen	
7.1	Durch den ORGANISATOR	Der ORGANISATOR sichert dem NSV zu und bietet Gewähr dafür, - dazu berechtigt und ermächtigt zu sein sowie über die Laufzeit des Vertrags dazu berechtigt und ermächtigt zu bleiben, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die ihm daraus erwachsenden Pflichten auf sich zu nehmen und zu erfüllen, - dass alle im Lauf des Bewerbungsprozesses gegenüber dem NSV und/oder der FIS gegebenen Antworten und gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und die während dieses

		<p>Prozesses gemachten Zusagen so verstanden werden, dass die erwähnten Antworten und Aussagen als Zusatz und Ergänzung zu jeder ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Verpflichtung die Grundlage seiner Ernennung sowie seiner Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden VERTRAG darstellen.</p>
7.2	Durch den NSV	<p>Der NSV sichert dem ORGANISATOR zu und bietet Gewähr dafür, dazu berechtigt und ermächtigt zu sein sowie über die Laufzeit des Vertrags dazu berechtigt und ermächtigt zu bleiben, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die ihm daraus erwachsenden Pflichten auf sich zu nehmen und zu erfüllen.</p>
8	Kündigung und entsprechende Konsequenzen	
8.1	Normale Laufzeit	<p>Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zum _____ (durch den NSV und den ORGANISATOR zu vereinbarendes Datum). Der ORGANISATOR und der NSV bleiben über das Enddatum hinaus für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem vorliegenden VERTRAG in vollem Umfang haftbar.</p>
8.2	Vorzeitige Kündigung	<p>Jede Partei kann den vorliegenden VERTRAG durch schriftliche Bekanntgabe an die Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gegenpartei in wesentlichem Masse gegen eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS verstösst und diesen Verstoß nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, korrigiert (sofern der Verstoß überhaupt korrigiert werden kann), - die Gegenpartei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird oder für die Verwaltung der gesamten Aktiven der Gegenpartei oder Teilen davon ein Liquidator oder Nachlassverwalter ernannt wird oder die Gegenpartei mit ihren Gläubigern ein Abkommen zu deren Gunsten abschliesst oder allgemein einen Vergleich mit ihnen vereinbart oder eine der genannten Massnahmen in Aussicht stellt oder ein Urteil gegen die Gegenpartei ergeht oder sich in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Vorkommnis auf die Gegenpartei auswirkt, oder - die Gegenpartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit in Aussicht stellt, - der FIS Organisationsvertrag rechtsgültig ausser Kraft gesetzt worden ist. <p>Der NSV kann den vorliegenden VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich aussetzen oder kündigen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich eine beliebige im Rahmen des vor-

		<p>liegenden VERTRAGS oder anderswie erfolgte Zusicherung oder Zusage des ORGANISATORIS als unwahr oder ungenau herausstellen oder durch den NSV und/oder den ORGANISATOR oder in dessen Namen nicht in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt werden sollte, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich Umstände ergeben, die gemäss vernünftiger Einschätzung durch den NSV die erfolgreiche Durchführung der WETTKÄMPFE und/oder die Sicherheit der Athleten, der Funktionäre, der Mitarbeiter, der Zuschauer und Dritter gefährden oder einer Gefahr aussetzen könnten.
9	Schadloshaltung	<p>Die Parteien erklären sich dazu bereit, sich gegenseitig für Haftung, Schadensersatzansprüche, Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht) zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten, welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der Gegenpartei im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen.</p>
10	Mitteilungen	<p>Mitteilungen an den NSV sind an folgende Adresse zu richten:</p> <p style="text-align: center;">NATIONALER SKIVERBAND XXXX z.Hd.: Herrn/Frau Tel.: + Fax:+ E-Mail:.....</p> <p>Mitteilungen an den ORGANISATOR sind an folgende Adresse zu richten:</p> <p style="text-align: center;">XXXX z.Hd.: Herrn/Frau Tel.: + Fax: + E-Mail:.....</p>
11	Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit	<p>Der vorliegende VERTRAG unterliegt [Länderadjektiv] Recht.</p> <p>Jede Rechtsstreitigkeit, für die sich keine gütliche Beilegung finden lässt, wird ausschliesslich durch ein Verfahren vor [ordentliche Gerichte am Ort der VERANSTALTUNG] entschieden.</p>

EXHIBIT 2

FIS Nordic Combined World Cup 2018-19
Check list for site inspections

Site:		Date:
Items	Description	To do
1. Contacts Organizing Committee		
	<i>Name, email and phone number</i>	
Contact Person		Please prepare an additional sheet with all key persons
Chief of competition		
Chief of Press		
Financial issues		
Prize Money		
Transport		
Accommodation		
Chief of Ceremonies		
Responsible for Site Events		
Responsible for VIP and Ticketing		
Contact for FISMAG-Team on site (persons before the events)		
Main worker for FIS MAG on-site (not the chief but the coordination person on-site)		
Operator video screen (including contact)		
Responsible for marketing (bibs, print material) and mail address for bib delivery		
Mail address for banner delivery		
2. Administrative Matters		
Race office	<i>Location, opening times</i>	
Team Info Book	<i>This is a work in progress from FIS. Goal is to have a booklet with all the information from all OC's</i>	
Registration process	<i>FIS Online System, deadlines, planned changes</i>	
Entries	<i>FIS Online System, final entries on paper until 2 hours before the TCM,</i>	
Accreditations	<i>Bibs for the athletes, additional local accreditations</i>	
Parking cards		
Financial matters	<i>Prize Money (Attention:New Rule for Team Sprint! Bank transfere is recommended.</i>	
Team Captains' Meeting	<i>Location, Templates</i>	
3. Event Schedule		
Dates and competition program		
Starting times		
Official training	<i>Short time (not entire day) that TV/STS/FIS MAG have time to set up</i>	
Prize Giving Ceremonies	<i>Any evening ceremonies planned ?</i>	
Team Captains' meeting		
Opening ceremonies		

4. Transport		
Official Airport(s)	<i>Name, distance to the venue</i>	
Transport Airport / Hotels	<i>Organisation, Prices for additional transfer</i>	
Shuttle service Hotels / Venue	<i>Organisation, Schedule</i>	
5. Accommodation		
Number of rooms available	<i>Single, double, level of accommodations</i>	
Hotels requirements	<i>Check World Cup Rules about standards - is as well valid for STS and FIS MAG!</i>	
Hotels location	<i>Maximum 30km from the stadium</i>	
Hotel information	<i>Late Check out?, Flexibility, Food quality & quantity</i>	
Prices	<i>Connected to the standards and location - maximum 125CHF per person in double rooms</i>	
Internet connection	<i>a must</i>	
Parking	<i>at accommodation</i>	
Team information	<i>The teams have to be fully and clearly informed early in advance about their accommodation (standards, distance to the venue, cost...)</i>	
Reservation	<i>Online registration system, 10 days rules</i>	
Food for officials & staff	<i>Lunch FIS Officials, FISMAG, Swiss Timing should be arrange close to the stadium, same for waxing staff</i>	
6. Waxing / change Cabins		
Technical solution adopted	<i>Containers, building, tent...</i>	
Location		Draft maps should be ready for the site inspection
Size		
Waxing trucks		
Ventilation and heating system		
Parking space, access		
Opening times		
Food in the team area		
Warm room for the athletes	<i>An heated separate athlete's room has to be provided close to the wax cabins area</i>	
Toilets		
Internet connection		
7. Courses		
Courses maps, profiles and names	<i>Including Coaching zones, intermediate time position, GPS datas for new courses</i>	Draft maps should be ready for the inspection
Homologation		
Ski testing area	<i>Location, ski testing on the competition course</i>	Draft maps should be ready for the inspection
Warm-up course	<i>Location</i>	Draft maps should be ready for the inspection
Snow production and/or storage		
Course marking	<i>OC Guidelines, Signs, branches, lines...</i>	
Skidoo traffic	<i>Special ski doo tracks needed</i>	Draft maps should be ready for the inspection
Course preparation	<i>machines available, salt...</i>	
Security		

8. Stadium		
Stadium layout, Maps	<i>Overview of the stadium</i>	Draft maps should be ready for the inspection
Start area	<i>Location, Access, transponders, coaching zone, clothes transportation</i>	Draft maps should be ready for the inspection
Finish area	<i>Finish zone, Top 3 box, Photo positions, Flash TV, Winner ceremony</i>	Draft maps should be ready for the inspection
Sport area (athletes, coaches, SRS)	<i>Location, access, clothing area, heated tent, CIS and TV screens, refreshments</i>	Draft maps should be ready for the inspection
Mixed zone	<i>Location, Access, Organisation</i>	
Competition management	<i>Jury room (location, equipment (TV screen, Video Cam)), FIS room, Timing room</i>	
TV commentators cabins		
Toilets	<i>Also team area</i>	
Antidoping control		
Additional equipment (CIS)	<i>Additional CIS has to be order via STS, ask for an offer</i>	
Jumping hill		
Preparation	<i>Cooling system, artificial snow making system, in-run/out-run, Equipment, starting area</i>	
Infrastructure	<i>Cabins, warm up area, judge tower, coaches stands, mixed zone,</i>	
Equipment control	<i>Cabin needs to be min 12 m2 with power, placed near the exitgate.</i>	
Wax and changing cabins	<i>Accordng ICR</i>	
Security	<i>Wind protection, safty barriers outrun/FISMAG, weather information,</i>	
Data	<i>Swiss timing location, wind flag poles, scoreboard,</i>	
Communication equipment	<i>Jury radios, OC radios, speaker</i>	
Preparation	<i>Stampers, manpower, machines,</i>	
First aid	<i>location, manpower, transport route...</i>	
9. Manpower		
Volunteers	<i>Number, 4 volunteers needed for FISMAG, 4-6 for Swiss timing</i>	
Course guards		
Forerunners/Testjumpers	<i>Number, level</i>	
Technique control		
Volunteers center	<i>Location, Food</i>	
10. Venue Production		
Producer? Announcer?		
Video Wall	<i>Quality & Quantity; Offer FIS MAG</i>	
Stadium TV?		
11. TV Production		
HBC	<i>Main persons in the production</i>	
TV rights holder		
Camera plan		
Skidoo on course or special requests		
Test competition	<i>Is a must - time needs to be fixed early</i>	
TV Coordination meeting	<i>Invitation by the rights holder, will take place the day before the first race</i>	

12. Press and Medias		
Media Center	<i>location, Internet connetion, food, sub press center, opening times</i>	
Press Conference	<i>location, equipment, live streaming?</i>	
Photographers	<i>photo positions in the jumphill, on the stadium and on course, photo bibs</i>	
Videos		
Twitter	<i>live commentary of WC competitions</i>	
Accommodation		
Transport		
Parking space		
Media Shuttle service on-side		
Media Service staff	<i>organigramm of the Media Staff including photo chief</i>	
Media Invitation		Has to be approved by NC Media coordinator and FISMAG (for sponsors)
Media Services plan	<i>which services will you provide to Media (hardwear and also information service)</i>	First draft of Media Services plan should be ready for site inspection
Accreditation		
Site Program		
13. Event Promotion		
Communication plan	<i>TV, radio, posters, flyers, newsletter, press conference...</i>	Draft of the promotion plan should be ready for the inspection
LOC Website	<i>Contents, World Cup logo with link to FIS website, Sponsor logos with link to sponsor website</i>	
Social Medias		
www.fiscrosscountry.com		
Special offers	<i>Packages for Fan clubs, groups, ski clubs...</i>	
14. Marketing		
Official sponsors	<i>Viessmann, Audi and Konica Minolta</i>	
Local sponsors		Approval by FISMAG
Marketing guide	<i>Read marketing guide regarding preparation details</i>	
Bannering plan	<i>Check evaluation of the last season, build stable fence in stadion prior arrival of FISMAG, build frames for banners on course</i>	Send stadium/course plans to FISMAG until (including measurements), Return of plans to LOC with fence positions until September
Print Material		Send to FISMAG for approval
Logo bib number in eps		Send to FISMAG 30 days prior event (if applicable)
Extra wood	<i>Please make sure there is engouh wood available to build extra frames (latches and posts)</i>	
Heated container for FISMAG	<i>Close to the tracks</i>	
Skidoo with trailer for FISMAG		
15. Activation on site		
Sponsor activities		Inform FISMAG
VIP hospitality	<i>cost for VIP tickets, what is included in VIP package?</i>	
Spectator activities		
Amators races		
Kids events		
Fan clubs activities		
Transport, parking for spectators		
Event tickets	<i>Ticket price?</i>	

EXHIBIT 3: ACCREDITATION SYSTEM

The concept of the FIS Season Accreditation system is based on the application of a set of standard access zones (1-16) designed to enable consistency and optimise working efficiency across the Viessmann FIS Nordic Combined World Cup.

The Accreditation Matrix illustrates the method for authorisation and distribution of the FIS Season Accreditations for the Categories/Functions currently in use. The general definitions for each Standard Access Zone and Category provide guidance for the recommended access for each function.

STANDARD ACCESS ZONES

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1 <i>Team Areas</i> | 9 <i>Print Media Areas</i> |
| 2 <i>Coach Areas</i> | 10 <i>Photographer Areas</i> |
| 3 <i>Sports Areas</i> | 11 <i>Special Media Areas</i> |
| 4 <i>Service Areas</i> | 12 <i>Press Centre</i> |
| 5 <i>Officials Areas</i> | 13 <i>Sub Press Centre</i> |
| 6 <i>TV/Radio Areas</i> | 14 <i>Data/Timing</i> |
| 7 <i>TV/Radio Commentators</i> | 15 <i>Ceremony</i> |
| 8 <i>IBC/TV Compound</i> | 16 <i>Special Guests</i> |

ACCREDITATION MATRIX

FIS Season Accreditation

Accreditation Categories/Functions and Access Zones

Category-Function	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
FIS Council/Honorary Member	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X
FIS Professional	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
FIS World Cup Sponsor/Partner																X
FIS World Cup Service Provider	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
NSA Council member	X		X	X								X				X
NSA Professional	X	X	X	X								X				
NSA Team Coach/Trainer	X	X	X	X	X							X	X			
NSA Team Medical Support	X	X	X	X								X	X			
NSA Team Press Attaché	X	X	X	X		X			X			X	X			
NSA Team Service Staff	X	X	X	X												
Industry Management	X	X	X	X	X							X	X			
Industry Marketing/Communication	X	X	X	X	X							X	X			
Industry Service Staff	X	X	X	X								X	X			
Journalist									X			X	X			
Photographer										X		X	X			
Media Agency									X	X		X	X			
Athlete Management	X			X								X				

FIS reserves the right to approve or deny access to certain areas.

Definition of FIS Season Accreditation Categories / Functions

1. FIS Council Member / FIS Honorary Member = current members of the FIS Council or FIS Honorary Members as appointed by the FIS Congress
2. FIS Professional = FIS employees working on the FIS World Cup on a permanent basis
3. FIS World Cup Sponsor / Partner = employees / representatives of FIS sponsor or partner companies, e.g. the World Cup title or presenting sponsors
4. FIS World Cup Service Provider = staff of FIS World Cup suppliers or service providers who are delivering a permanent service to the World Cup tour (such as FIS MAG and Swiss Timing)
5. NSA Council Member = members of the Board or Council of a FIS member NSA
6. NSA Professional = professionals working for a FIS member NSA in an administrative or management role, rather than in a sports-technical capacity, e.g. Marketing Director, Sports Director, Director, etc.
7. NSA Team Coach / Trainer = Head Coach, Coaches of a NSA World Cup team
8. NSA Team Medical support = Medical doctors or physiotherapists assigned to a NSA World Cup team
9. NSA Team Press Attaché = NSA World Cup team staff member responsible for media relations
10. NSA Team Service Staff = Ski service professionals working for a NSA World Cup team
11. Industry Management or Industry Marketing/Communication = professional staff of a SRS member company or a recognised industry equipment provider working in a management or administrative role
12. Industry Service Staff = Ski service professionals working for a SRS member company
13. Journalist = representatives of the media typically generating textual content, working for a broadcaster including the commentators, publisher or as freelancer
14. Photographer = representatives of the media typically generating images, working for a broadcaster, publisher or as freelancer
15. Media agency = professionals (journalists or photographers) working for a media organisation delivering content (text or images) to other media outlets from FIS World Cup series
16. Athlete Management = agents or other professionals managing FIS World Cup athletes

Definition of FIS Season Accreditation Standard Access Zones

1. Team Areas = Areas specifically intended for the athletes and accredited coaches such as team hospitality, team area in the mixed zone, and training and warm-up areas
2. Coach Areas = Areas specifically provided for the coaches for working purposes, e.g. coaching zones
3. Sports Areas = Field of play (Courses). Generally requires additional credentials distributed by the OC/FIS
4. Service Areas = Container or other defined area specifically intended for athlete services, e.g. wax cabins
5. Officials Areas = Technical areas reserved for the competition management and jury work, e.g. jury room
6. TV/Radio Areas = Working areas reserved for TV/Radio professionals typically requiring additional credentials approved by the TV rights holder including mixed zone, field of play (courses) areas
7. TV/Radio Commentators = Working areas specifically intended for TV/Radio commentators typically requiring additional credentials provided by the TV rights holder
8. IBC/TV Compound = Main working area for TV/Radio professionals typically requiring additional credentials provided by the TV rights holder
9. Print Media Areas = Working areas, typically in the mixed zone or finish area, specifically intended for representatives of the media typically generating textual content
10. Photographer Areas = Working areas, typically in the mixed zone or finish area, specifically intended for representatives of the media typically generating images
11. Special Media Areas = Restricted areas reserved for the media with limited space or access, typically requiring additional credentials provided by the Organising Committee
12. Press Centre = Main media centre
13. Sub Press Centre = Supplementary media centre typically located close to the finish area or mixed zone often with limited space or access
14. Data / Timing = Areas specifically reserved for data and timing professionals, limited access only
15. Ceremony = Area near the finish line / mixed zone reserved for those involved in the organisation of the winner presentation or other ceremonies
16. Special Guests = Area reserved for guests of the Local Organising Committee and FIS typically near the finish area, generally without seating, may require additional credentials provided by the LOC

ANLAGE 5: FIS CORPORATE IDENTITY UND WELTCUP TITEL SPONSOR

1. PRÄAMBLE

Ein internationales Erscheinungsbild, mit international gleichen Elementen, ist bei einem "Weltprogramm" wie es der FIS Weltcup darstellt notwendig. Eine Fülle von FIS Weltcup Organisationskomitees haben in dieser Hinsicht bereits große Anstrengungen geleistet.

1.1 Diese Vorgaben dienen allen an der Gestaltung-Beteiligten als Basisunterlage. Gerne steht die FIS mit ergänzenden Informationen, Druckvorlagen usw. zur Verfügung.

1.2 Die FIS Corporate Identity (CI) ist beim gesamten Erscheinungsbild klar und entsprechend der Vorgaben zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den offiziellen Titel des FIS Weltcups, das FIS Logo sowie bei der Gestaltung aller Werbe- und Informationsmitteln und anderen Printmaterialien wie z.B. Start- und Rangliste, Akkreditierungen usw.

2. ERLÄUTERUNG ZU DEN EINZELNEN BEREICHEN

2.1. Titel der Veranstaltung

Generell ist immer „FIS“ in Verbindung mit dem Titel „Weltcup“ zu verwenden, z.B.

- FIS Weltcup
- FIS Weltcup Nordische Kombination
- **VISSMANN FIS Weltcup Nordische Kombination**

2.2. Offizielles FIS Logo / FIS Weltcup Logo

Da es sich um einen FIS Weltcup handelt sollte unbedingt ein optimaler Bezug und eine bessere Integration des FIS Logos und des FIS Weltcup Logos erreicht werden. In Ergänzung zu dem Weltcup Logo ist es selbstverständlich möglich, dass ein „FIS Weltcup Design“ für den jeweiligen Ort kreiert wird, das verschiedene Einsatzmöglichkeiten hat, beispielsweise als Hintergrund der Akkreditierungen oder für ein Poster.

3. SPORTSTÄTTEN / VERANSTALTUNGSORT

Sowohl am Veranstaltungsort als auch im direkten Umfeld der Sportstätte sind in bewährter Form attraktive Gestaltungselemente einzusetzen, die den FIS CI-Grundsätzen entsprechen.

Dazu zählen - in Ergänzung zu den sportspezifischen Elementen - folgende Elemente, auf denen das FIS Logo, das FIS Weltcup Logo und der offizielle Titel zu berücksichtigen sind:

- Fahnen
- Beschilderung des FIS Weltcups am Ortseingang
- grosses Eingangstor bei der Sportstätte
- andere Hinweistafeln

4. **PRINTWERBUNG**

Grundsätzlich muss in attraktiver Form das FIS Logo, das FIS Weltcup Logo sowie der offizielle Titel auf allen Werbematerialien und Informationsmitteln erscheinen.

Auf folgenden Materialien ist eine entsprechende Berücksichtigung durchzuführen (FIS Vorlagen müssen verwendet werden, wenn sie zur Verfügung stehen):

- Bulletin
- Einladung
- Plakate
- Aufkleber / Autobeschriftungen
- Start- / Zwischenstand- / Ranglisten und Analyselisten
- Akkreditierungen
- Hinweistafeln, Infoübersichten

Neben einer attraktiven Gestaltung des Posters durch ein Foto oder eine Grafik sind folgende Platzierungen der "Logo-Gruppen" vorzusehen:

Offizielle Logos (gemäss FIS Marketing Guide):

- FIS Logo
- NSA Logo
- Ski Club Logo

FIS Weltcup (gemäss FIS Marketing Guide):

- FIS Weltcup Logo mit dem Titel Sponsor
- Ort & Region

Sponsoren / Partner (gemäss FIS Marketing Guide):

- Eventsponsoren
- FIS Weltcup Logo mit dem Titel Sponsor
- Data & Timing-Partner
- Werbe-/Vermarktungsagentur

5. **FIS LOGO / FIS WELTCUP LOGO**

Detailinformationen über den korrekten Gebrauch des FIS Logos, des FIS Weltcup Logos usw. finden Sie in den folgenden Dokumenten auf der FIS Website:

FIS Marketing Guide

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/marketing-and-communication/marketing/documents-resources/index.html>

FIS CI-Unterlagen

<http://www.fis-ski.com/inside-fis/marketing-and-communication/communication/documents/>